



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der
elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit im
Gewaltschutzgesetz**

Berlin, 18.09.2025

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 227 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Die Fachberatungsstellen leisten einen großen Anteil der ambulanten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, die von Gewalt in Partnerschaften, sexualisierter, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Die Fachberatungsstellen beraten auch das soziale Umfeld Betroffener sowie Fachkräfte. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote verschiedene psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Sie führen Risikoanalysen und Sicherheitsplanungen in Hochrisikofällen von Gewalt in Partnerschaften durch. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt, bieten Präventionsangebote für unterschiedliche Zielgruppen an und leisten Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG). Der bff begrüßt die Initiative. Mit ihr wird auf eine große Schutzlücke reagiert: Täter, die sich ungehindert über Gewaltschutzanordnungen hinwegsetzen. Die geplanten Änderungen sind jedoch für einen wirksamen Schutz gewaltbetroffener Frauen und Mädchen noch nicht ausreichend. Vielmehr braucht es ein Gesamtkonzept bestehend aus

- flächendeckend etablierten und bundesweit einheitlichen Standards für systematische Gefährdungseinschätzungen bei Fällen von häuslicher Gewalt und Hochrisikofällen mit interdisziplinären Fallkonferenzen,
- Klärung datenschutzrechtlicher Regelungen im Fallmanagement zum wirksamen Schutz der Betroffenen,
- wirksame Überwachung und Sanktionierung von Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen,
- Reform des Sorge- und Umgangsrechts,

- Anpassung der Regelungen auf den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Umsetzung des Gewalthilfegesetzes für eine niedrigschwellige und bedarfsgerechte Unterstützung Betroffener von Gewalt.

Diese aus Sicht des bff notwendigen Ergänzungen sind am Ende der Stellungnahme ausgeführt. Der bff nimmt im Folgenden Stellung zu den einzelnen vorgesehenen Gesetzesänderungen.

Artikel 1 – Änderung des Gewaltschutzgesetz

Ergänzung in § 1 um einen Absatz 4

Der bff begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit der Anordnung der Teilnahme an sozialen Trainingskursen (Täterarbeit).

Allerdings bleibt die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung zu vage. Die Formulierung, dass das Familiengericht die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anordnen *kann*, wenn es dies für *erforderlich* hält, eröffnet in zweifacher Hinsicht einen Ermessensspielraum, der in der Praxis nicht zu einer einheitlichen Rechtsprechung führen wird. Da an keiner Stelle definiert wird, in welchen Fällen von Gewalt in Partnerschaften die Anordnung eines sozialen Trainingskurses erforderlich sein soll, wird es auf die individuellen Einstellungen und Einschätzungen der Richter*innen ankommen. Für eine wirksame Umsetzung des Instruments der Täterarbeit muss diese doppelte Hürde abgebaut werden.

Der bff fordert daher, dass bei Erlass von Gewaltschutzanordnungen zwingend eine Anordnung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs für den Täter erfolgen muss. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass verpflichtende Anordnungen ohne Einwilligung der Täter durch Gerichte sinnvoll sind, da sie eine intensive Auseinandersetzung mit dem vorgeworfenen aggressiven und gewaltvollen Verhalten bedeuten. Dies konstatiert auch die Begründung des Referentenentwurfs. Auch zeigt sich in der Praxis, dass viele Personen die Teilnahme an einem Kurs erst einmal ablehnen, weil dies ihrer Meinung nach einem Schuldeingeständnis gleichkäme. Nicht selten werden die gewaltausübenden Personen auch

entsprechend von ihren Verfahrensbevollmächtigten beraten, um etwa keine „Nachteile“ in einem anhängigen Ermittlungsverfahren zu erfahren. Eine Weisung in einen sozialen Trainingskurs muss selbstverständlich überprüft werden und bei Nichteinhaltung Konsequenzen haben. Insofern ist es sinnvoll, wenn die Gewaltschutzanordnung auf Antrag der Verletzten bei Nichteinhaltung verlängert wird, bis dieser Folge geleistet worden ist. Auch sollten bei Nichteinhaltung die Möglichkeiten des § 4 (Strafvorschriften) oder Ordnungsmittel ähnlich dem neuen § 94 b FamFG bei eAÜ greifen.

Insbesondere in Fällen der eAÜ muss Täterarbeit zwingend erfolgen. Die eAÜ ist zeitlich begrenzt und Ziel muss sein, alle Möglichkeiten zu nutzen, die Gefährdung und Gewalt dauerhaft zu beenden.

Das Gesetz sollte wie folgt geändert werden:

Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) „Sofern das Gericht in Fällen von Partnerschaftsgewalt eine Anordnung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 erlässt, ordnet es an, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme ist dem Gericht bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden und die Gewaltschutzanordnungen auf Antrag der verletzten Person zu verlängern, solange der Nachweis der Teilnahme nicht erbracht ist.“

Zugleich erachtet der bff die Regelung zur Anordnung von sozialen Trainingskursen allein im Gewaltschutzgesetz für nicht ausreichend. Eine entsprechende Regelung muss auch in der dringend anstehenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts aufgenommen werden. Die im vorliegenden Gesetzentwurf eingefügten Änderungen beim FamFG und BGB sind nicht ausreichend.

Eine gesetzliche Verankerung von Täterarbeit geht zudem mit dem Bedarf eines Ausbaus der Angebote der Täterarbeit einher. Der bff fordert, dass hierfür ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt und flächendeckend Angebote der Täterarbeit (nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.) bereitgestellt werden. Erforderlich sind differenzierte

Angebote: z.B. soziale Trainingskurse und spezifische Formen der Täterarbeit bei Hochrisikofällen und Stalking.

Mindeststandards für Angebote der Täterarbeit sind gesetzlich zu regeln.

Die Finanzierung der Täterarbeit darf dabei nicht aus den ohnehin sehr begrenzten Mitteln erfolgen, die für die Unterstützung und den Schutz Betroffener von Gewalt bereitstehen. Der bedarfsgerechte Ausbau der Täterarbeit ist im Gewalthilfegesetz vorgesehen und muss entsprechend umgesetzt werden.

§ 1a Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) mit einer Fußfessel stellt eine aktuell viel diskutierte Maßnahme zur Kontrolle der Einhaltung von Kontakt- und Näherungsverboten in Hochrisikofällen bei Gewalt in Partnerschaften und damit der Verhinderung weiterer Gewalttaten dar.

Inzwischen haben einige Bundesländer die Anordnung der eAÜ als mögliche polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahme bei häuslicher Gewalt gesetzlich geregelt, es gibt bisher aber nur wenige Fälle, bei denen die eAÜ angeordnet wurde und keine systematische Auswertung. Hessen meldet für das erste halbe Jahr nach In-Kraft-Treten neun Fälle und zieht eine positive Bilanz¹. Die Einführung in allen Bundesländern und eine gute Koordination zwischen beiden Möglichkeiten der Anordnung einer eAÜ (Polizei und Familiengericht) erweitert die Möglichkeiten für bedarfsgerechte Schutzmaßnahmen und ist deshalb wünschenswert.

Schleswig-Holstein hat im April 2025 mit einer Gesetzesänderung² die eAÜ als Maßnahme der Gefahrenabwehr eingeführt. Begleitend dazu wurde festgelegt, dass bei Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt die Polizei die Daten der Person, von der die Gefahr ausgeht, an eine geeignete Beratungsstelle für gewaltausübende Menschen übermittelt. Die Beratungsstelle nimmt zeitnah Kontakt zum Täter auf

¹ [Neue Elektro-Fußfessel – Hessen zieht erste positive Bilanz | heise online](#)

² [Verkündungsportal Schleswig-Holstein - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - Gesetz zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes](#)

und bietet Beratung an. Sie hat der Polizei oder dem Gericht auf Aufforderung mitzuteilen, ob die Person, von der die Gefahr ausgeht, die angebotene Beratung abgelehnt hat. Zudem hat Schleswig-Holstein ein landesweites Gefährdungsmanagement eingeführt. Dies könnte als best practice dienen, um eine Verzahnung von Gefahrenabwehr und zivilrechtlichen Maßnahmen sowohl bei der eAÜ als auch bei der Täterarbeit voranzubringen.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, dass Familiengerichte eAÜ anordnen können, wenn es „*unerlässlich* ist, den Aufenthalt des Täters zu überwachen“. Der bff kritisiert die unklare Formulierung „*unerlässlich*“. Für eine Rechtsicherheit in der Anwendung der eAÜ durch die Familiengerichte müssen klare Kriterien festgeschrieben werden. Zwar wird als Kriterium benannt, dass durch eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung „eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person besteht.“ Die Gesetzesbegründung benennt eine „konkrete und erhebliche Gefahr für das Opfer (sogenannte Hochrisikofälle)“. Die Effektivität der Möglichkeit eAÜ hängt also maßgeblich davon ab, wie zuverlässig Hochrisikofälle erkannt werden.

Eine eAÜ kann dann im Einzelfall bewirken, dass Gewalthandlungen des Täters unterbrochen werden oder er sich durch die Überwachung kurzfristig von weiteren Straftaten abhalten lässt. Die eAÜ reicht jedoch keinesfalls als alleinige Maßnahme zur Prävention von Femiziden oder zum Schutz hochgefährdeter Frauen aus. Zum einen können selbstverständlich schwere Straftaten auch mit einer Fußfessel verübt werden, zum anderen kann ein Täter die Zeit mit Fußfessel abwarten und danach erneut Straftaten gegen seine Ex-Partnerin verüben. Immer wieder werden Frauen Monate oder Jahre nach der Trennung angegriffen oder getötet. Der Einsatz einer eAÜ muss in ein Gesamtkonzept von Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen eingebettet sein, denn Tötungen von Frauen finden auch in Situationen statt, in denen Täter noch keine (körperliche oder sexuelle) Gewalt gegen die Betroffene ausgeübt haben oder kein Gewaltschutzantrag erfolgt ist. So fand eine aktuelle Studie, die zwischen 2014-2023 alle versuchten und vollendeten Tötungsdelikte an Frauen in NRW (n= 1.666) untersuchte, dass 84% der Tatverdächtigen vor der Tat

nicht polizeilich in Erscheinung getreten sind. Bei Femiziden im engeren Sinn (v.a. Partnerschaftsgewalt) waren es 80%. Das bedeutet: nur in 20 % der Fälle lagen der Polizei Erkenntnisse vor³. Eine weitere Studie (GaTe⁴) fand, dass nur in knapp 25% der analysierten Tötungsdelikte in Partnerschaft und Familie es zuvor zu einem Polizeieinsatz kam und nur 17% der Leakings (beobachtbare Tatankündigungen) wurden den Strafverfolgungsbehörden bekannt. Verschiedene Studien und Praxiserfahrungen belegen, dass in Hochrisikofällen ein dominierendes Element psychische Gewalt in Form von Macht und Kontrolle ist (Coersive Control). Tatauslöser für Tötungsdelikte können Ereignisse sein, die den bisherigen Lebensentwurf des Täters bedrohen und Macht und Kontrolle verloren gehen (könnten), z.B. die Ankündigung der Trennung von Seiten der Frau oder entsprechende konkrete Schritte wie Auszug, Scheidung, Antrag auf Erteilung des alleinigen Sorgerechts für gemeinsame Kinder, ein neuer Lebenspartner etc. Diese Gewaltdynamiken zu erkennen und Warnsignale ernst zu nehmen, braucht Fachwissen und Erfahrung. Der bff hat 2024 eine Fallsammlung veröffentlicht, in der Warnsignale, Risikofaktoren und Schutzlücken sowie hilfreiche Maßnahmen zur Verhinderung von Femiziden analysiert wurden.⁵

Ziel des o.g. Forschungsprojektes (GaTe/ GaTe-RAI) ist es, anhand wissenschaftlich gesicherter Kriterien ein für den Einsatz in Deutschland optimiertes standardisiertes Risikoanalyseinstrument zu entwickeln. Solche Entwicklungen sind zu begrüßen und standardisierte Instrumente müssen bundeseinheitlich eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor (§ 216b FamFG), dass das Familiengericht vor Anordnung der eAÜ die zuständige Polizeibehörde anhören soll. Den Erkenntnissen der Polizeibehörden soll laut Gesetzesbegründung *regelmäßig zentrale Bedeutung* zukommen im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung und Geeignetheit der eAÜ. Darüber *kann* das Familiengericht – auch im Eilverfahren – „beteiligte Professionen oder Stellen (Koordinierungsstelle, Gerichtsvollzieher, Polizei, Frauenhaus, Ärzte,

³ LKA NRW (HG.) (2025). Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen. [Ergebnisbericht Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen | LKA NRW](#)

⁴ Polizeiliche Gefährdungsanalysen zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie (GaTe), [GaTe Pressemitteilung Dez2024.pdf](#)

⁵ Bff (2024). Femizide verhindern. Effektiver Schutz für hochgefährdete Betroffene häuslicher Gewalt – Fallbeispiele und notwendige Maßnahmen. [Femizide verhindern - bff Frauen gegen Gewalt e.V.](#)

Kliniken und Kindertagesstätten, Schulen) anfragen, eine Risikoeinschätzung einholen und prüfen, inwiefern die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung unerlässlich und verhältnismäßig beziehungsweise die Täterarbeit als im Einzelfall für erforderlich erachtet wird.“ (S. 21).

In der Aufzählung im Gesetzestext müssen die auf geschlechtsspezifische Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen aufgenommen werden. Fachberatungsstellen stehen in direktem Kontakt mit den Betroffenen und können – mit Einverständnis der Betroffenen – einen wesentlichen Beitrag zur Risikoeinschätzung leisten, insbesondere in der Vielzahl der Fälle (s.o.), in denen es bisher keinen Kontakt zur Polizei gab.

Voraussetzung zur Anordnung einer eAÜ muss eine systematische Gefährdungsanalyse sein, die aus Sicht des bff stets besonders die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen und diese einzubinden hat. Es sollte in allen Bundesländern eine systematische Gefährdungsanalyse bzw. ein Gefährdungsmanagement bei häuslicher Gewalt und Hochrisikofällen eingeführt werden. Dies kann dann jeweils eine Grundlage für polizeiliche Maßnahmen und für die Entscheidungen des Familiengerichts sein.

Polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen sind entsprechend zu koordinieren. Wenn keine polizeilichen Erkenntnisse bzw. Ergebnisse aus einer vorherigen Gefährdungsanalyse vorliegen, muss das Familiengericht dies selbst im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung leisten. Familienrichter*innen sind bisher jedoch nicht entsprechend geschult für eine Gefährdungseinschätzung und verfügen in der Regel nicht über die notwendigen Kenntnisse, um über die Erforderlichkeit von entsprechenden Maßnahmen fundiert entscheiden zu können. Der bff fordert verpflichtende Schulungen für Familienrichter*innen, um deren Kompetenzen im Umgang mit Hochrisikofällen zu stärken.

Die Wirksamkeit der eAÜ hängt auch von ihrer konkreten technischen Ausgestaltung sowie vorhandenen Infrastruktur ab. In der Anwendung der eAÜ müssen die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden: Betroffene sollten im Fall eines Verstoßes rechtzeitig informiert werden, um sich selbst in Sicherheit bringen zu können. Werden sie nicht informiert, kann beispielsweise ein zufälliges

Aufeinandertreffen nicht verhindert werden. Die eAÜ vermittelt dann eher eine Scheinsicherheit. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass der verletzten oder bedrohten Person ein technisches Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden kann, das Zuwiderhandlungen anzeigt. Dies ist zu begrüßen. Zu bedenken ist jedoch, dass nicht alle Betroffenen dies wollen bzw. als hilfreich erleben. Auch für den Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen wird dies oft nicht in Betracht kommen.

Die Erfahrungen aus Spanien⁶ besagen, dass die eAÜ dort in ca 2-3 % der Fälle häuslicher Gewalt eingesetzt wird. In keinem dieser Fälle - bis heute - hat es seither eine Tötung gegeben. Die eAÜ hat eine kontrollierende Wirkung und verbessert bei vielen Betroffenen grundsätzlich das Sicherheitsgefühl. Eine dokumentierte Übertretung kann sich zudem als hilfreich bzw. entlastend für die Betroffenen in Gerichtsverfahren erweisen. Berichtet wird allerdings auch von vielen unbeabsichtigten Fehlalarmen in dicht besiedelten Regionen (unwissentliche Unterschreitung des Abstandes von 500 Metern zur betroffenen Person). Berichtet wird auch von (vermutlich) absichtlichen Übertretungen. Täter können so den Aufenthaltsort der Betroffenen ermitteln und/oder Macht und Kontrolle fortsetzen. Für die Betroffenen ist jeder Alarm eine Erinnerung an den Täter, eventuell auch ein Trigger für traumatische Reaktionen. Es kann im Einzelfall schwer nachzuweisen sein, dass diese Übertretungen absichtlich geschehen.

Wir halten es deshalb für sinnvoll, in besonderen Fällen die Möglichkeit zu schaffen, statt des Abstandsgebotes ein Aufenthaltsgebot zu erlassen, d.h. der Täter darf eine bestimmte, vom Gericht festgelegte Einschlusszone nicht ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle verlassen. Da dies einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt, wird diese Möglichkeit auf Einzelfälle beschränkt sein. Technisch ist die Überwachung eines Aufenthaltsgebotes im System möglich (s. S. 19 in der Gesetzesbegründung). Für die betroffenen Frauen und Kinder hätte es den Vorteil, dass sie sich außerhalb dieser Zone freier bewegen können ohne Angst vor zufälligen Begegnungen und eventuelle Alarme eindeutiger als absichtliche

⁶ Lorea Arenas García (2016): La eficacia de la vigilancia electrónica en la violencia de género: análisis criminológico. The efficacy of electronic monitoring in gender violence: criminological analysis. [Internationales E-Journal für Kriminalwissenschaften. 2016, Nr. 10 - Dialnet](#)

Übertretung identifizierbar sind.

Die Anordnung der eAÜ ist laut Gesetzentwurf für maximal sechs Monate vorgesehen und kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden. Selbstverständlich ist eine solche Maßnahme zu befristen, aber zwingend mit weiteren Anordnungen zu begleiten. So muss zwingend intensiv mit dem Täter in spezialisierten Angeboten gearbeitet und überprüft werden, ob eine Auseinandersetzung mit seinem Verhalten und eine Verantwortungsübernahme erfolgt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass mit Beendigung der eAÜ erneut eine akute Gefahrensituation entsteht, z.B. weil der Täter der Betroffenen die Schuld gibt für diese Maßnahme und sich entsprechend rächen will.

§ 1b Aufgaben der Koordinierungsstelle

Die Länder bestimmen eine nach Landesrecht zuständige Stelle (Koordinierungsstelle). Sie koordiniert die Durchführung der Anordnung mit dem Gericht und den beteiligten Stellen und überwacht die Einhaltung der eAÜ durch den Täter.

Der bff fordert, dass hier ein möglichst bundesweit einheitliches Vorgehen und entsprechende Qualitätsstandards geschaffen werden. Mitarbeiter*innen, die die eAÜ überwachen, müssen gut geschult sein zu Gewaltdynamiken bei häuslicher Gewalt, um bewerten zu können „ob ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung vorliegt.“ Die Reaktion auf Verstöße muss zeitnah zuverlässig zum Schutz der Betroffenen erfolgen – flächendeckend in Großstädten ebenso wie in dünn besiedelten ländlichen Räumen.

Der Koordinierungsstelle könnte auch eine wichtige Aufgabe zukommen, um beide gesetzlichen Möglichkeiten der Anordnung von eAÜ zu koordinieren. Die in einigen Bundesländern vorgesehene Möglichkeit der präventivpolizeilichen Anordnung einer eAÜ zur Gefahrenabwehr gilt nur für einen eng begrenzten Zeitraum. Um Schutz sicherzustellen, muss dies in Fällen weiterbestehender hoher Gefährdung lückenlos in die vom Familiengericht angeordnete längerfristige eÜA übergehen.

§ 4 Strafvorschriften

Der bff begrüßt die Erhöhung des Strafmaßes von bis zu zwei Jahren auf bis zu drei Jahre und fordert, dass dieser Strafraum in der Praxis auch konsequent genutzt wird. Die Praxiserfahrungen besagen, dass bisher bereits nur sehr selten der Strafraum ausgeschöpft wird.

In die Strafvorschriften sollten auch Zuwiderhandlungen gegen § 1, Absatz 4 (Anordnung zur Teilnahme an Täterarbeit) aufgenommen werden.

Artikel 2 Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 1684, neu eingefügte Absätze 5 und 6

Gewaltschutzanordnungen sollen zukünftig auch möglich sein, um ein Kind bzw. eine minderjährige Person zu schützen. Absatz 5 ermöglicht in Umgangsverfahren die Anordnung von Maßnahmen vergleichbar den Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes. Voraussetzung ist ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechts oder dessen Vollzug.

Der bff begrüßt diese erweiterten Schutzmöglichkeiten.

Der bff fordert allerdings – im Einklang mit der Istanbul-Konvention – dass das Gewaltschutzgesetz alle Betroffenen gleichermaßen schützt.

Sonderregelungen für Minderjährige über das BGB verkomplizieren unnötig. Auch Minderjährige gegenüber ihren Eltern sollten unter den Schutz des Gewaltschutzgesetzes fallen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Schutzmaßnahmen des Kindes nur für den Fall vor, dass ein Elternteil eine Tat gegenüber dem Kind begangen hat. Der bff fordert, dass Ausschluss oder Beschränkung des Umgangsrechts sowie Schutzanordnungen für Kinder auch dann möglich sind, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist, wie es der Ende 2024 vorgelegte Gesetzentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts (§ 1680) vorsah⁷. Aus Sicht des bff sollte das Umgangsrecht ausgesetzt werden, solange eine Gefährdung

⁷ Vgl. [Stellungnahme Reform Kindschaftsrecht - bff Frauen gegen Gewalt e.V.](#)

des Kindes und/oder gewaltbetroffenen Elternteils vorliegt und Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz bestehen, was ausdrücklich im BGB zu regeln ist.

Die Reform des Kindschaftsrechtes muss schnellstmöglich beschlossen und in der Praxis umgesetzt werden. Bisher gibt es eine große Schutzlücke. In vielen Fällen wird trotz Hinweisen auf häusliche Gewalt Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil angeordnet und damit der gewaltbetroffene Elternteil – meist die Mutter – und ihre Kinder weiter gefährdet. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Kindschaftsrechtsreform vom Februar 2025⁸

Artikel 4, Änderung FamFG

§ 94a Vollstreckung

Der bff begrüßt die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes, Gewaltschutzverfahren mit Anordnung von eAÜ vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Jede Verzögerung kann zu weiterer Gefährdung und im schlimmsten Fall zum Tod führen.

Der Grundsatz „beschleunigt und vorrangig“ sollte jedoch für alle Gewaltschutzverfahren gelten. Das gilt insbesondere für Übertretungen, die derzeit nicht im Eilverfahren behandelt werden. Schätzungen aus Schleswig-Holstein zufolge wird 60-70% der Anordnungen Folge geleistet. Entsprechend werden ca. 30-40% übertreten, viele davon mehrfach. Da die Übertretungen bisher nicht beschleunigt und vorrangig verhandelt werden, hat dies einen doppelten Effekt:

1. Die Täter erfahren keine zeitnahe Konsequenz für ihr Handeln und werden es ungehindert wiederholen.
2. Die Betroffenen erfahren keinen effektiven Schutz und verlieren das Vertrauen in die Wirksamkeit des Gewaltschutzgesetzes und die Behörden allgemein. Sie resignieren und neigen dazu, Übertretungen erst gar nicht zu melden, entsprechend erfährt die Justiz keine Rückmeldung über die mangelnde Wirksamkeit in einer relevanten Anzahl der Fälle. Damit wird die Täterstrategie, sich als übermächtig gegenüber den Betroffenen und selbst

⁸ [Stellungnahme Reform Kindschaftsrecht - bff Frauen gegen Gewalt e.V.](#)

von Behörden unaufhaltbar darzustellen, bestätigt.

Diese 30-40% der Fälle an Übertretungen sind diejenigen, die beschleunigt und vorrangig verhandelt werden müssen, da sich in der Übertretung mangelnde Einsicht in Fehlverhalten, erhöhte Tatbereitschaft und damit Gefährlichkeit ausdrückt.

§ 214 Einstweilige Anordnung

Die geplante Erweiterung der Zustellmöglichkeiten dient ebenfalls der Beschleunigung und ist hilfreich. In der Praxis kommt es häufig zu Verzögerungen, wenn es keine zustellfähige Adresse des Täters gibt und Gerichtsvollzieher*innen deshalb den Beschluss nicht zustellen können. Zukünftig soll die Zustellung auch durch die Polizei möglich sein und schnelleren Schutz in diesen Fällen erreichen.

§ 216b Verfahren zur Anordnung der eAÜ

Zur Anhörung der zuständigen Polizeibehörde wird auf die obigen Ausführungen zu § 1a Gewaltschutzgesetz verwiesen.

Die Anhörung des Jugendamtes, wenn der Antragstellende ein Kind ist, kann zur Sachverhaltsaufklärung sinnvoll und notwendig sein. Allerdings braucht dies die umfassende Reform des Kindschaftsrechts, damit häusliche Gewalt in allen Entscheidungen zu Sorge und Umgang angemessen berücksichtigt wird.

Die Möglichkeit, Gewaltschutzanordnungen bereits vor der Entscheidung über eAÜ im Wege des Teilbeschlusses zu erlassen, ist zu begrüßen. Die eAÜ ist ein schwerer Eingriff in die Grundrechte des Täters und bedarf sorgfältiger Prüfung. Auch die Anhörung von Polizei und Jugendamt kann zu zeitlichen Verzögerungen führen. Niederschwelligere Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz können in vielen Fällen schneller erlassen werden und Schutz geben.

Artikel 6 Änderung des Waffenregistergesetzes

Familiengerichte sollen zukünftig zur Gefährdungsanalyse Daten aus dem

Waffenregister abfragen können. Studien haben ergeben, dass Waffenbesitz ein Risikofaktor in Hochrisikofällen ist. In Einzelfällen kann das Wissen um das Vorhandensein von Waffen für die Gefährdungsanalyse essentiell sein und den Weg zu weiteren Maßnahmen öffnen.

Evaluierung

Der bff begrüßt die laut Gesetzesbegründung vorgesehene wissenschaftliche Evaluierung der eAÜ, um deren Nutzen und Wirkung zu überprüfen. Dies ist insbesondere auch unter dem Aspekt zu sehen, dass der Erfolg in Spanien wesentlich auf ein aufeinander abgestimmtes funktionierendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zurückzuführen ist, in Deutschland jedoch in der Praxis noch viele Lücken existieren.

Für die Evaluierung ist vorgesehen, Daten zu erheben über die vom Familiengericht angeordneten Maßnahmen zur eAÜ und der angeordneten Teilnahme an sozialen Trainingskursen (Täterarbeit).

Der bff fordert darüber hinaus eine Datenerhebung zu allen von Familiengerichten erlassenen Gewaltschutzanordnungen.

Generell ist aktuell wenig bekannt über die Anzahl, Ausgestaltung und Wirksamkeit. Ebenso ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen von Sorge- und Umgangsrechtsregelungen häusliche Gewalt berücksichtigt wurde und zur Beschränkung/Aussetzung des Umgangs, Sorgerechtsentzug oder anderen Maßnahmen führte.

Ziel der Evaluierung ist es, festzustellen, ob das „Ziel der Reform, geeignete Instrumente zur Durchbrechung von wiederkehrender Gewalt in Paarbeziehungen und zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen bereitzustellen“ (S. 29), erreicht wurde. Es reicht jedoch nicht, isoliert Zahlen zur eAÜ und der angeordneten Teilnahme an sozialen Trainingskursen zu erheben. In den weit überwiegenden Fällen häuslicher Gewalt wird es nicht zur eAÜ kommen, sondern andere Maßnahmen nach Gewaltschutzgesetz angeordnet. Umfassendere Evaluation zu Täterarbeit in Deutschland, Gewaltschutzanordnungen der Familiengerichte, polizeilichen Maßnahmen, Berücksichtigung häuslicher Gewalt und

Schutzmaßnahmen im Rahmen von Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht sowie zu einem ineinandergreifenden Gesamtkonzept entsprechend der Istanbul-Konvention sind aus Sicht des bff erforderlich. Einen eklatanten Mangel an verlässlichen Daten und Evaluation hatten bereits der GREVIO-Bericht zur Überprüfung der Umsetzung Istanbul-Konvention 2022 (S. 28-29)⁹ sowie der Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2023 (S: 75-78 und 101-104)¹⁰ bemängelt.

Weitere Forderungen des bff

- Der bff fordert die bundesweite Einrichtung einer flächendeckend und finanziell gut ausgestatteten systematischen Gefährdungsanalyse und den Aufbau eines interinstitutionellen Fallmanagements inklusive interdisziplinär besetzter Fallkonferenzen. Fachberatungsstellen und Frauenhäuser sind in die Konzeption und Umsetzung einzubeziehen. Auch die gewaltbetroffenen Frauen sind im Verfahren der Gefährdungsanalyse zu beteiligen. Die Wirksamkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit in Hochrisikofällen zum Schutz Betroffener ist wissenschaftlich bewiesen und in der Praxis vielfach erprobt.¹¹

Bundesweit einheitliche und flächendeckend ausgebaute Maßnahmen in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt erfordern auch Artikel 51, 52 und 53 der Istanbul-Konvention sowie Artikel 16 und 19 EU-Richtlinie. Beide Abkommen sind geltendes Recht in Deutschland, die EU-Richtlinie muss bis zum Jahr 2027 verpflichtend umgesetzt werden.

- Für eine effektive Gefährdungseinschätzung in verschiedenen Institutionen müssen entsprechend Schulungen zur Identifikation von Hochrisikofällen ausgebaut und Hochrisikomanagement und Gefährdungsanalysen als Themen in Studium und Ausbildung der einschlägigen Berufsgruppen

⁹ [GREVIO-Evaluation - bff Frauen gegen Gewalt e.V.](#)

¹⁰ [Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland | Institut für Menschenrechte](#)

¹¹ Vgl. Bacchus, Colombini 2024.

aufgenommen werden.

- Es muss eine datenschutzrechtliche Grundlage für das Gefährdungsmanagement geschaffen werden. Teilweise gibt bereits Regelungen in Polizeigesetzen der Länder, die eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Datenweitergabe an nicht-öffentliche Träger zur Gefahrenabwehr erlauben. In anderen Bundesländern fehlen diese Regelungen, was eine effektive und wirksame Zusammenarbeit aktuell einschränkt oder verunmöglicht. Der bff fordert hier eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung, die den Opferschutz nicht hinter den Datenschutz stellt. Diese könnte sinnvollerweise im Gewaltschutzgesetz erfolgen.
- Der bff fordert zugleich, dass die dringend notwendige Reform des Sorge- und Umgangsrecht endlich in Umsetzung gebracht wird. Dringend erforderlich ist eine Synchronisierung der Regelungen zum Gewaltschutz sowie des Sorge- und Umgangsrechts. Notwendige Änderungen wie die systematische Untersuchung von Anhaltspunkten für häusliche Gewalt durch Familiengerichte und die Klarstellung, dass bei Gewalt in Partnerschaften ein gemeinsames Sorgerecht regelmäßig nicht in Frage kommt, sind wichtige Schritte für eine verbesserte Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern. Der bff kritisiert, dass für diese wichtigen Vorhaben von der neuen Regierung noch kein Gesetzentwurf vorgelegt wurde.
- Begleitend dazu ist erforderlich, den Verfahrenswert heraufzusetzen und das vorgesehene Zeitbudget pro Fall für Familienrichter*innen zu erhöhen. Familiengerichtsverfahren bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt sind häufig komplex und aufwändig. Eine sorgfältige Sachverhaltsaufklärung und Gefährdungsanalyse brauchen Zeit und Ressourcen. Dies trifft besonders auf den Erlass der eAÜ zu, bei der im Vorfeld Anhörung von Polizei, Jugendamt, Fachberatungsstellen etc. notwendig ist oder sein kann.
- Außerdem greift das Gewaltschutzgesetz nicht in Einrichtungen der Behindertenhilfe und benachteiligt dort lebende Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind. Die aktuell bestehende Formulierung „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt“ schließt Wohneinrichtungen aus und damit die Möglichkeit, dass gewaltbetroffene Frauen in Einrichtungen

Wegweisung des Täters erreichen können, wenn dieser auch Bewohner der Einrichtung ist. Hier muss eine entsprechende Formulierung gefunden werden, die stationäre Wohneinrichtungen einschließt.

- Der bff fordert außerdem die konsequente Umsetzung des Gewalthilfegesetzes, das ein Recht auf Beratung und Schutz für Betroffene sowie das Vorhalten eines flächendeckend niedrigschwelligen, diskriminierungs- und barrierefreien Unterstützungssystems beinhaltet. Mit dem Gewalthilfegesetz werden zentrale Vorgaben der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie umgesetzt.
- Die eAÜ ist nicht geeignet zur Kontrolle der Einhaltung von Verboten, Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 Gewaltschutzgesetz). Praxiserfahrung und Forschung besagen, dass digitale Gewalt ein zunehmend weit verbreitetes Phänomen ist. In vielen Fällen häuslicher Gewalt und Stalking ist digitale Gewalt eine Begleiterscheinung analoger Gewaltformen. Allein die im bff zusammengeschlossenen Fachberatungsstellen haben 2024 in ca. 16.300 Fällen (auch) zu digitaler Gewalt beraten. Digitale Gewalt umfasst Bedrohung und/oder Belästigung im digitalen Raum, auf Plattformen und über Messenger; nicht-einvernehmliches Verbreiten von Bildern; technikgestützte Überwachung und Kontrolle, z.B. über Spyapps, GPS-Tracker, Fitness-Tracker o.ä.¹². Bisher ist der Schutz vor digitaler Gewalt völlig unzureichend. Es ist zu befürchten, dass eine Beschränkung der Möglichkeiten analoger Gewalt durch eAÜ in Einzelfällen zu einer Verlagerung der Gewaltformen hin zu digitaler Gewalt führt. Der bff fordert, Schutz und Unterstützung für Betroffene bei digitaler Gewalt zu verbessern, dies bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes angemessen zu berücksichtigen und Ressourcen für spezifische Beratung und Unterstützung - auch bei technischen Fragen - bereitzustellen.

¹² <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/>

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerinnen:**Claudia Igney, Katja Grieger**

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

igney@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de